

WOCHENMARKTSATZUNGDER GEMEINDE HOHENHAMELN

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 498)

hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner
Sitzung am 22. Oktober 1979

für den Wochenmarkt der Gemeinde Hohenhameln folgende
Wochenmarktsatzung

beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hohenhameln betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Gemeinde Hohenhameln bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

Die Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde Hohenhameln abweichend festgesetzt werden, wird dies durch Aushang öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Hohenhameln dürfen die in § 67

Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 4

Zutritt

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (1. 10. bis 31. 3.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Hohenhameln" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

- 4 -

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -Anhänger und -Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als drei Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens einen Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nicht abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:

- 6 -

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Moped oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Dem Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

- 7 -

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrrecht möglichst verdichtet einzufüllen.

Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.

- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM kann nach § 6 (2) NGO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4,

12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5,
13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nummern 1 bis 3,
zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Hohenhameln, den 22. Oktober 1979

Sackmann
Bürgermeister

Kroner
Gemeindedirektor

ANLAGE

zur

WOCHENMARKTSATZUNG DER GEMEINDE HOHENHAMELN

vom 22. Oktober 1979

über Flächen sowie Öffnungszeiten des Wochenmarktes

1. Marktbereich

Der Marktbereich findet in der Gemeinde Hohenhameln auf dem Vorplatz vor dem Rathaus (Marktstraße 13) statt.

2. Markttage, Marktzeit, Verlegung

2.1 Der Wochenmarkt findet donnerstags statt.

2.2 Der Wochenmarkt findet, wenn der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, an dem vorhergehenden Werktag statt. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Markt aus.

2.3 Die Marktzeit beginnt

2.3.1 im Sommerhalbjahr (1.4. bis 30.9.) um 7.00 Uhr

2.3.2 im Winterhalbjahr (1.10. bis 31.3.) um 8.00 Uhr

Sie endet während des ganzen Jahres um 13.00 Uhr.